

Satzung des SV Uhlenhorst-Adler von 1911/25 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Aus den Vereinen Uhlenhorster Fußballclub von 1911, gegründet 16.Juni 1911, und dem SC Herta von 1913, gegründet 16.Juli 1913, entstand am 15. Januar 1915 der S. V. Uhlenhorst-Herta von 1911 e.V.
Durch Auflösung des SC Adler von 1925 e.V. und Übertritt seiner Mitglieder in den SV Uhlenhorst-Herta v. 1911 e.V. wurde durch Beschluss der Mitglieder am 26.April 1991 der Vereinsname geändert.
Der Verein führt den Namen:

SV Uhlenhorst-Adler von 1911/25 e. V.

- Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1314 eingetragen.
2. Der SV Uhlenhorst-Adler von 1911/25 e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Jugendfußball.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport-Bundes und erkennt dessen Satzungen an. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Die Vereinsfarben sind:

„Blau – Weiß – Schwarz - Rot“.

§ 3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mittels Einschreibbrief an den Vorstand zu richten. Während der Kündigungsfrist fällige Beiträge – soweit sie noch offen sind – und sonstige eventuell noch offene bzw. hinzukommende finanzielle Leistungen (Strafgelder, Ersatzleistungen für Schäden, usw.) sind während der Kündigungsfrist restlos zu bezahlen. Auch hat das ausgetretene Mitglied in dieser Zeit das Vereinseigentum abzugeben.
3. Sollte ein Mitglied mit der Zahlung der Monatsbeiträge mindestens 3 Monate in Verzug sein, so ist es anzumahnen. Sollte die Zahlung des fälligen Betrages nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung erfolgt sein, so kann dem Mitglied die Teilnahme am Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins schriftlich untersagt werden. Von dem Verbot ist der Spartenleiter zu unterrichten. Sollte der Beitrag 3 Monate nach Zugang der ersten Mahnung nicht beglichen worden sein, so ist in der Regel das Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein auszuschließen. Zu der Sitzung, in der das Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist es schriftlich einzuladen. Erscheint das Mitglied trotz rechtzeitiger Einladung unentschuldigt nicht, kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen, die Unzustellbarkeit dieser Mitteilung ändert nichts an der Wirksamkeit des Vereinsausschlusses. Ein nach § 5 Absatz 3 ausgeschlossenes Mitglied darf nicht mehr Vereinsmitglied werden.

4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist im Einschreibbrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge sind unbar zu entrichten, die entsprechende Abbuchungsermächtigung ist dem Mitgliedsantrag beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für Mitgliedschaften, die vor dem 20. Februar 1987 begründet wurden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 8 **Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach sechsmonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt. Gewählt werden können alle stimmberechtigten, volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Mitarbeiterkreis
- c. der Vorstand

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. Der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form der schriftlichen Einladung an jedes Vereinsmitglied und/oder nur über die Homepage. Zwischen dem Tag der Einladung – Einberufung - und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse versendet wurde. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung gesondert hingewiesen werden.

Solange der Verein eine Homepage im Internet unterhält, werden Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die entsprechenden Tagesordnungen auch dort innerhalb der oben genannten Fristen verbindlich veröffentlicht. Eine schriftliche Einladung ist somit nicht erforderlich.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist.
6. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. vom Mitarbeiterkreis
 - d. von den Ausschüssen
 - e. von den Abteilungen
9. Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Abteilungsleiter
 - c. die Übungsleiter
 - d. die Betreuer
 - e. die Schieds- und Kampfrichter
 - f. die Kassenprüfer

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a. als geschäftsführender Vorstand:
Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender,
Geschäftsführer
 - b. als Gesamtvorstand:
geschäftsführender Vorstand,
Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit,
Breiten- u. Freizeitsport,
Wettkampfsport,
Jugendsport
Vertreter der Abteilungen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Der Geschäftsführer darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vergleiche § 8 Abs. 1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften § 10 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht nötig ist.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Der Ältestenrat

Den Ältestenrat bilden drei oder fünf Ehrenmitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet und 10 Jahre Mitgliedschaft im Verein haben müssen. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei evtl. Mitgliederausschlüssen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins den Vorstand zu beraten. Ferner berät er über vorzunehmende Ehrungen und schlägt dem Vorstand die Ehrenmitglieder vor. Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 13

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich zusammen:
 - a. Jugendsport:
zwei Vertreter der Sportjugend, welche von der Jugendversammlung gewählt sind
Ressortleiter für Breiten- u. Freizeitsport
Ressortleiter für Wettkampfsport
Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Ressortleiter für Jugendsport
 - b. Breiten- und Freizeitsport:
die Leiter der Abteilungen oder deren Beauftragte Ressortleiter für Jugendsport
 - c. Wettkampfsport:
die Leiter der Abteilungen oder deren Beauftragte Ressortleiter für Jugendsport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, den Jugendwart und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Versammlung gilt § 10 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich, und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 15

Protokollierung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen, sowie über sonstige Sitzungen und Tagungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 16

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie eventuelle Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr mindestens 2-mal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Schäden durch Sportunfälle. Jedes aktive Mitglied genießt Versicherungsschutz im Rahmen eines vom HSB abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages. Auch haftet der Verein nicht für etwa abhanden gekommene Gegenstände.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt:

„Auflösung des Vereins“

stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b. von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sport Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 21.06.2017

Klaus Kietzing
1. Vorsitzender

Kay Nooß
2. Vorsitzender

Dirk Zöllner
Geschäftsführer